



HESSISCHER LANDTAG

18. 09. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.08.2020

Umsetzung von „geschlechtergerechten“ Sprachregelungen in Gesetzen des Landes Hessen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) verfolgt nach Angaben der Landesregierung das Ziel, „die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf allen politischen und beruflichen Ebenen und in allen gesellschaftlichen Bereichen voranzubringen und durchzusetzen“. In § 1 Abs. 2 des Gesetzes wird ausgeführt: „Rechts- und Verwaltungsvorschriften sollen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen. Diese Bestimmung gilt somit für alle Rechtsnormen – mithin für die Landesverfassung, förmliche Parlamentsgesetze, Rechtsverordnungen und kommunale Satzungen.“

Auf Bundesebene werden entsprechende Regelungen bereits seit längerer Zeit umgesetzt – jedoch nicht durchgängig. Einige Gesetze sind überhaupt nicht gegendert, z.B. das Strafgesetzbuch. Dort ist nach wie vor von dem „Täter“, dem „Anstifter“ und dem „Gehilfen“ die Rede. Andere Gesetze sind zumindest teilweise gegendert, wie etwa die Straßenverkehrsordnung. Dort wurden die Begriffe „Fußgänger“, „Radfahrer“ und „Fahrzeugführer“ durch „zu Fuß Gehende“, „Radfahrende“ und „Fahrzeugführende“ ersetzt. Jedoch heißt es in § 26 immer noch „Fußgängerüberweg“ und nicht „Fußgänger- und Fußgängerinnenüberweg“. Noch bedenklicher erscheint die Formulierung des § 36. Der bestimmt: „Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen“. Verkehrsteilnehmer könnten daraus den Schluss ziehen, dass Weisungen von Polizeibeamtinnen nicht befolgt werden müssen, da diese im Gesetz nicht ausdrücklich genannt werden.

Auch in Hessen sind die Gesetze nur teilweise oder überhaupt nicht sprachlich gegendert. So lautet z.B. Artikel 100 der Hessischen Verfassung: „Die Landesregierung (Kabinett) besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern“. Und Artikel 101: „Der Landtag wählt ohne Aussprache den Ministerpräsidenten (...) Der Ministerpräsident ernennt die Minister“. Auch in einfachen Gesetzen sind die Vorgaben des HGIG nicht umgesetzt. So lautet etwa § 8 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO): „Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat“ und „Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner“. § 8a regelt die „Bürgerversammlung (...) zur Unterrichtung der Bürger über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde“ und § 8b den „Bürgerentscheid“, den „die Bürger einer Gemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Gemeinde“ beantragen können. Und in § 39 HGO ist festgelegt, dass „der Bürgermeister von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt“ wird und dass eine Stichwahl stattfindet, wenn „auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen“ entfällt. Selbst bei aktuellen Gesetzentwürfen wird die Bestimmung des HGIG zur sprachlichen Gleichberechtigung nicht durchgängig angewendet. So heißt es im dringlichen Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, Grünen, SPD und FDP vom 23.03.2020 (Drs. 20/2591): „Abweichend von § 42 Abs. 3 findet die Wahl des Bürgermeisters, die von April bis Oktober 2020 durchzuführen ist, nicht vor dem 1. November 2020 statt“

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Ist es das Ziel der Landesregierung, in bestehenden Landesgesetzen die Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen – wie es das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) bestimmt?
- Frage 2. Falls 1 zutreffend: Wie setzt die Landesregierung diese Vorgabe konkret um und in welchem zeitlichen Rahmen soll dies erfolgen?
- Frage 3. Falls 1 zutreffend: Welcher prozentuale Anteil der Landesgesetze wurde bislang bereits sprachlich überarbeitet, sodass diese Gesetze die Vorgaben des HGIG erfüllen?
- Frage 4. Ist es das Ziel der Landesregierung, in neuen Gesetzesentwürfen die „Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen“ – wie es das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) bestimmt?

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung setzt den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache bereits seit 1992 um. Grundlage hierfür waren zunächst die am 28. Januar

1992 beschlossenen Richtlinien zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache (StAnz. 1992 S. 538), die in 1998 in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei und der Ministerien des Landes Hessen sowie der Hessischen Landesvertretung (GGO) aufgenommen wurden (Nr. III der Anlage 3 der GGO).

Demnach ist bei der sprachlichen Gestaltung von Vorschriften (Gesetze und Rechtsverordnungen) der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten (Redaktionelle Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, Anlage 3 zu §§ 35 Abs. 1, § 44 Abs. 2 GGO, RN. 7 bis 22). Vorschriften sollen so gefasst werden, dass grundsätzlich eine geschlechtsneutrale oder die feminine und maskuline Form einer Personenbezeichnung verwendet wird.

Gesetzentwürfe der Landesregierung und der Ministerinnen und Minister werden gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GGO durch das Hessische Ministerium der Justiz nach Maßgabe der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften rechtlich und gesetzestechnisch – und damit auch im Hinblick auf die Einhaltung der sprachlichen Regelungen zum Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern – geprüft.

Es ist jedoch nicht zulässig, im Rahmen einer Änderungsnovelle eine Personenbezeichnung an einer Stelle zu ändern, die übrigen Bestimmungen aber unverändert zu lassen (RN. 16 der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften). Auch ist es nicht zulässig, im Rahmen einer bloßen Neubekanntmachungsermächtigung die Personenbezeichnungen zu ändern (RN. 18 der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften). Aus diesem Grunde erfolgt eine vollständige Überarbeitung eines Gesetzes im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache grundsätzlich erst im Rahmen der konstitutiven Neufassung eines Gesetzes durch den Hessischen Landtag.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich, dass die Hessische Gemeindeordnung nur männliche Personenbezeichnungen enthält. Die Hessische Gemeindeordnung wurde am 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) erlassen und ist seitdem zwar mehrfach, aber immer nur punktuell geändert worden, ohne dass eine konstitutive Neufassung der HGO durch den Hessischen Landtag erfolgte.

Frage 5. Falls 4 zutreffend: Warum wird diese Vorgabe auch aktuell nicht durchgängig umgesetzt?

Wie bereits dargelegt, setzt die Landesregierung den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache bei neuen Entwürfen bereits seit 1992 um. Allerdings gibt es – wie bereits dargelegt – Regelungen dazu, wann und in welcher Form eine Personenbezeichnung geändert werden darf. Die vollständige Überarbeitung eines Gesetzentwurfs im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache erfolgt grundsätzlich erst im Rahmen einer konstitutiven Neufassung des Gesetzes durch den Hessischen Landtag. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen den Vorgaben der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften betreffend den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Vorschriftensprache irrtümlich nicht überall Rechnung getragen wurde.

Frage 6. Ist es das Ziel der Landesregierung, auch in der Hessischen Verfassung die „Gleichstellung von Frauen und Männern sprachlich zum Ausdruck bringen“ – wie es das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) bestimmt?

Frage 7. Falls 6 zutreffend: Aus welchen Gründen hat der parteiübergreifenden Verfassungskonvent, der 2017 zahlreiche Verfassungsänderungen erarbeitet und an dem die Landesregierung zumindest indirekt beteiligt war, die Vorgabe der sprachlichen Gleichstellung umgesetzt?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ausführungen zur Zulässigkeit von Änderungen bei bestehenden Rechtsvorschriften bei der Antwort auf die Fragen 1 bis 4 gelten grundsätzlich auch für die Verfassung des Landes Hessen. Die insgesamt 15 vom Hessischen Landtag verabschiedeten Gesetze zur Änderung der Verfassung des Landes entsprechen den Vorgaben der sprachlichen Gestaltung zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern. Wie auf S. 146 des Berichts der Enquetekommission „Verfassungskonvent zur Änderung der Verfassung des Landes Hessen“ (Teil I/V) vom 8. Mai 2018 (LT-Drucks. 19/6376) dokumentiert ist, wurde die Frage der gendergerechten Überarbeitung des gesamten Verfassungstextes in der Enquetekommission diskutiert und aus den dort genannten Erwägungen von einer vollständigen Überarbeitung und Neufassung der Verfassung abgesehen.

Wiesbaden, 10. September 2020

Kai Klose